

Fernwärme

Allgemeine Bedingungen, Preisbedingungen und Leistungsbeschreibung
für Ihren Wärmeliefervertrag TüWärme



Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bedingungen TüWärme	3
Allgemeine Bedingungen Grundversorgung	6
Preisbedingungen TüWärme	8
Preisbedingungen Grundversorgung	10
Leistungsbeschreibung	11

Allgemeine Bedingungen TüWärme

1 Geltungsbereich, Vertragsumfang, Kollisionsregelung

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Belieferung des Kunden mit Fernwärme zu von den §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) abweichenden Bedingungen (§ 1 Abs. 3 AVBFernwärmeV) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen (im Folgenden Fernwärmeversorgungsunternehmen genannt), auf der Grundlage eines vor Lieferbeginn schriftlich abgeschlossenen Vertrags (Sondervertragskundenversorgung).
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag TüWärme. Ergänzend gelten die Preisbedingungen TüWärme, die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Heizwasser-Fernwärmenetz (TAB-HW), die AVBFernwärmeV nach Maßgabe von Ziffer 2 und die Leistungsbeschreibung TüWärme. Die Gesamtheit der Regelungen nach den Ziffern 1.1 und 1.2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
- 1.3 Frühere Fernwärmelieferverträge mit dem Kunden für dieselbe Abnahmestelle werden durch diesen Vertrag ersetzt. Individualvereinbarungen des früheren Fernwärmeliefervertrags TüWärme gelten vorrangig. Die in Ziffer 1.2 genannten Regelungen gelten jeweils in der im Vertrag TüWärme genannten Reihenfolge der Anlagen und nach der Paragraphenreihung vorrangig.

2 Geltung der AVBFernwärmeV

Die AVBFernwärmeV gilt für diese Allgemeinen Bedingungen TüWärme in der Fassung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) ergänzend, mit Ausnahme von § 2, § 3, § 10 Abs. 6, § 22 Abs. 1, § 24 Abs. 4 Satz 1, § 32 Abs. 3 und Abs. 4 AVBFernwärmeV.

3 Vertragsgegenstand

- 3.1 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich den Kunden zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen.

4 Kunde

- 4.1 Der Kunde versichert, die vollständige Verfügungsberechtigung (z. B. Eigentum, Miete, etc.) über die zur Fernwärmeversorgung benötigten Räumlichkeiten und Grundstücke nach Ziffer 14 zu besitzen. Ist er nur Miteigentümer oder Nutzungsberechtigter (z. B. Mieter, Pächter, etc.), legt er die schriftliche Zustimmung des Miteigentümers oder des Eigentümers zu diesem Vertrag vor. Sollte die Zustimmung trotz Fristsetzung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht vorgelegt werden, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 4.2 Steht die dingliche Berechtigung an der Anschlussstelle mehreren Personen zu oder wird die Anschlussstelle von mehreren Personen genutzt (z. B. Ehepaar, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Wohngemeinschaft) (Personenmehrheit), gilt der Vertrag im Rahmen der Vertretungsmacht des Vertreters auch für alle anderen Personen der Personenmehrheit. Soweit keine Vertretungsmacht besteht, ist der Kunde verpflichtet, sich von den anderen Personen bevollmächtigen zu lassen oder seine in Vertretung abgegebene Erklärung genehmigen zu lassen. Ziffer 4.1 Satz 2 gilt entsprechend. Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens sind auch für die übrigen Personen rechtswirksam und bindend.
- 4.3 Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Wohnungseigentümergeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt. Im Fall von Beschlussmängeln gilt der nächste Beschluss über einen Wirtschaftsplan, die Jahresabrechnung oder Rechnungslegung des Verwalters als Genehmigung des Vertragsschlusses. Der Verwalter hat in der Beschlussvorlage hierauf hinzuweisen.

5 Anschluss, Lieferbeginn

Bedingung für den Lieferbeginn ist das Vorhandensein eines ordnungsgemäß in Betrieb genommenen, ungesperrten Hausanschlusses mit ausreichender Leistungskapazität, die vorherige Zahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses sowie die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach den TAB-HW. Für die erstmalige Erstellung oder eine Erweiterung eines Anschlusses bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Die Höhe der vom Kunden nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV zu erstattenden Hausanschlusskosten oder der nach § 9 AVBFernwärmeV zu erstattenden Baukostenzuschüsse wird im Auftrag zur Erstellung eines Fernwärmehausanschlusses vereinbart. Diese Kosten sind nicht in den Entgelten nach diesem Vertrag enthalten.

6 Leistungsoptionen TüWärme

- 6.1 Für die Fernwärmeversorgung ist über den Hausanschluss gemäß § 10 AVBFernwärmeV hinaus eine Hausstation (vergl. TAB-HW) erforderlich. Der Kunde kann bezüglich der Hausstation bei Vertragsabschluss zwischen drei unterschiedlichen Leistungsumfängen wählen:
 - TüWärme Basis
 - TüWärme Komfort
 - TüWärme Komfort+
- 6.2 Die Leistungsumfänge TüWärme Komfort und TüWärme Komfort+ können nicht ohne den Leistungsumfang TüWärme Basis vereinbart werden und sind grundsätzlich nur bei einem Anschluss eines Neubaus möglich. Eine Kombination der Leistungsumfänge TüWärme mit der Grund- und Ersatzversorgung ist ausgeschlossen.
- 6.3 Die Teilkündigung eines Leistungsumfanges ist ausgeschlossen. Die Vertragsparteien können einen anderen oder zusätzlichen Leistungsumfang durch einvernehmliche Beendigung dieses Vertrags und Abschluss eines neuen Vertrags vereinbaren.
- 6.4 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist zur Inspektion, Wartung, Instandsetzung und Ersatz des Hausanschlusses verpflichtet.
- 6.5 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Leistungen nach den Ziffern 6.1 und 6.4 und den Ziffern 7 bis 9 durch einen Dritten zu erbringen (Erfüllungsgehilfe).
- 6.6 Der Kunde stellt das zum Betrieb der Anlage erforderliche Wasser und die erforderliche Elektrizität auf seine Kosten zur Verfügung.
- 6.7 Es gelten die individuell vereinbarten Liefer- und Eigentumsgrenzen, die auf Basis der „Leistungsbeschreibung TüWärme“ dargestellt und beschrieben werden.
- 6.8 Der vom Fernwärmeversorgungsunternehmen errichtete Hausanschluss und die Messeinrichtungen sind Eigentum des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Sie werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grundstück oder der Liegenschaft des Kunden verbunden und das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, sie spätestens fünf Jahre nach Vertragsende zu entfernen.
- 6.9 Bei einer Vertragsbeendigung mit Leistungsumfang gem. Ziffer 8 oder 9 (TüWärme Komfort oder TüWärme Komfort+) ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, dem Kunden die Hausstation (individueller Leistungsumfang) gemeinsam mit einem Nachweis zum Umfang der Hausstation und den nach VDI 2067 ermittelten Restwerten zum Kauf anzubieten.
- 6.10 Hat der Kunde eine außerordentliche Kündigung zu vertreten oder hat er nach § 32 Abs. 2 AVBFernwärmeV aufgrund der Beendigung eines Mietvertrages gekündigt, so hat er bei einer Vereinbarung der Leistungsumfänge TüWärme Komfort oder TüWärme Komfort+ als Schadensersatz die zusätzlichen verbrauchsunabhängigen Entgelte für den jeweils vereinbarten Leistungsumfang (Grundpreis TüWärme Komfort oder Grundpreis TüWärme Komfort+) bis zum Zeitpunkt einer Folgenutzung der Hausstation durch einen neuen Kunden, zu zahlen, soweit der Kunde keinen geringeren Schaden nachweist. Die Geltendmachung eines höheren Schadensersatzes bleibt dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unbenommen. Der Kunde ist berechtigt, sich von der Schadensersatzpflicht durch den Nachweis eines verbindlichen Vertragseintrittsangebots eines leistungsfähigen Dritten zu befreien.

7 Leistungsumfang TüWärme Basis

- 7.1 Der Leistungsumfang TüWärme Basis umfasst den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen, des Verteilnetzes, des Hausanschlusses und der Messeinrichtungen.
- 7.2 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu Installation und Betrieb eines Wärmemengenzählers (siehe Leistungsbeschreibung TüWärme).
- 7.3 Die Hausstation und die Hausanlage werden in Verantwortung und auf Kosten des Kunden unter Einhaltung der TAB-HW errichtet und betrieben.

Allgemeine Bedingungen TüWärme

8 Leistungsumfang TüWärme Komfort

- 8.1 Der Leistungsumfang TüWärme Komfort umfasst zusätzlich zu den Leistungen nach den Ziffern 7.1 und 7.2 die Errichtung und den Betrieb der Hausstation.
- 8.2 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur Installation einer Hausstation mit den individuell vereinbarten Liefer- und Eigentumsgrenzen, die auf Basis der Leistungsbeschreibung TüWärme dargestellt und beschrieben werden, in Übereinstimmung mit den TAB-HW.
- 8.3 Alle nicht in den Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Anlagen der Hausstation und die Hausanlage werden in Verantwortung und auf Kosten des Kunden unter Einhaltung der TAB-HW errichtet und betrieben.

9 Leistungsumfang TüWärme Komfort+

- 9.1 Der Leistungsumfang TüWärme Komfort+ umfasst zusätzlich zu den Leistungen nach den Ziffern 7 und 8 die Errichtung und den Betrieb der Trinkwarmwasserbereitungsanlage.
- 9.2 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur Installation einer Trinkwarmwasserbereitungsanlage mit den individuell vereinbarten Liefer- und Eigentumsgrenzen, die auf Basis der Leistungsbeschreibung TüWärme dargestellt und beschrieben werden, in Übereinstimmung mit den TAB-HW.
- 9.3 Alle nicht in den Ziffern 9.1 und 9.2 genannten Anlagen der Hausstation und die Hausanlage werden in Verantwortung und auf Kosten des Kunden unter Einhaltung der TAB-HW errichtet und betrieben.

10 Umfang und Art der Fernwärmelieferung

- 10.1 Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird nach Maßgabe der TAB-HW ermittelt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben in der Anmeldung zur Fernwärmeversorgung des Kunden.
- 10.2 Über die für das Vertragsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Wärme an den Kunden zu liefern.
- 10.3 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erklärt sich bereit, auf Verlangen des Kunden eine höhere als die vereinbarte Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen, sofern ihm dies technisch und wirtschaftlich, sowie ohne eine Erweiterung des Anschlusses möglich ist. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Die Erhöhung der maximalen Anschlussleistung wird frühestens mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wirksam.
- 10.4 Der Kunde verpflichtet sich, seinen gesamten Wärmebedarf für das Vertragsobjekt ausschließlich mit Fernwärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu decken. Abweichend von Ziffer 10.4 Satz 1 ist der Kunde berechtigt, seinen Wärmebedarf ganz oder teilweise aus regenerativen Energiequellen zu decken. Ein Anspruch auf Anpassung der vereinbarten Anschlussleistung besteht nur, soweit und sobald das Fernwärmeversorgungsunternehmen die frei gewordene Anschlussleistung des Kunden durch einen nach Zugang des Anpassungsbegehrens des Kunden mit einem Dritten abgeschlossenen Wärmelieferungsvertrag mit mindestens der gleichen Anschlussleistung kompensieren kann. Bis dahin bleibt die Verpflichtung zur Zahlung der verbrauchsunabhängigen Entgelte (Grund- und Messpreis) unberührt.
- 10.5 Die Wärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden zur Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung geliefert. Die Pflicht zur Bereitstellung von Wärme zur Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung im Rahmen eines Mietverhältnisses über Wohnraum gilt als eigener Zweck des Kunden.

11 Entgelte

- 11.1 Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme im Umfang der Ziffern 7 und 10 (TüWärme Basis) zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig (Arbeitspreis und Emissionspreis), zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist (Grundpreis TüWärme Basis und Messpreis).
- 11.2 Für die Errichtung und den Betrieb der Hausstation gemäß Ziffer 8 zahlt der Kunde zusätzlich zu dem Entgelt nach Ziffer 11.1 ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Grundpreis TüWärme Komfort).
- 11.3 Für die Errichtung und den Betrieb der Hausstation und der Trinkwarmwasserbereitungsanlage gemäß Ziffer 9 zahlt der Kunde zusätzlich zu den Entgelten nach Ziffer 11.1 ein verbrauchsunabhängiges Entgelt (Grundpreis TüWärme Komfort+).
- 11.4 Darüberhinausgehende Leistungen sind gesondert zu vereinbaren und werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 11.5 Die Bedingungen zu den Preisen, der Preisgleitung und der Preisanpassung ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisbedingungen TüWärme des Fernwärmeversorgungsunternehmens in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisblatt TüWärme.

12 Einseitige Leistungsbestimmungen, Preisanpassung

- 12.1 Das Recht, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die TAB-HW gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern, bleibt unberührt (Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht).
- 12.2 Neben dem allgemeinen Leistungsbestimmungsrecht nach Ziffer 12.1 gelten die besonderen Preisanpassungs- und Preisgleitklauselbestimmungen nach den Preisbedingungen TüWärme ergänzend (Besondere Leistungsbestimmungsrechte).
- 12.3 Die Preise werden unabhängig von der Ausübung des allgemeinen Leistungsbestimmungsrechts nach Ziffer 12.1 und den besonderen Leistungsbestimmungsrechten nach Ziffer 12.2 automatisch in vereinbarten Zeitabständen nach den in den Preisbedingungen TüWärme vereinbarten Preisgleitklauseln nach objektiven Bedingungen angepasst (Automatische Preisanpassung).
- 12.4 Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen, der Preisbedingungen TüWärme und der TAB-HW durch einseitige Leistungsbestimmung nach den Ziffern 12.1. und 12.2 werden jeweils frühestens sechs Wochen nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen und den Kunden in Textform (z. B. E-Mail) entsprechend zu informieren.
- 12.5 Der Kunde ist bei einer Änderung nach Ziffer 12.1 berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung außerordentlich zu kündigen.
- 12.6 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, dem Kunden die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse vorzuschlagen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Anpassungsbegehrens auf eine Vertragsanpassung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

13 Abrechnung, Abschläge

- 13.1 Der Ables- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres).
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe und der Zeitpunkt werden dem Kunden in der Regel vor Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.
- 13.3 Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine (Jahres-) Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden.
- 13.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 13.5 Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen seine Vertragskontonummer anzugeben. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Eine anderweitige Leistungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen.

14 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

- 14.1 Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der Technischen Anschlussbedingungen (TAB-HW).
- 14.2 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen oder zur Einstellung der Versorgung, erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach den Ziffern 14.1 und 14.2 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. Dem Fernwärmeversorgungsunternehmen werden für den erforderlichen Zutritt zum Anlagenraum Schlüssel o. ä. in zweifacher Ausführung zur Verfügung gestellt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden, an geeigneter Stelle an der Außenwand Schlüsseltresore anzubringen.

Allgemeine Bedingungen TüWärme

- 14.3 Die unberechtigte Verweigerung des Zutrittsrechts gilt als eine andere Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

15 Haftung

- 15.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.
- 15.2 Die Vertragsparteien haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Ziffer 3 (sog. „Kardinalpflichten“) beruhen.
- 15.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht-leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.
- 15.4 Leitet der Kunde die Fernwärme an Dritte, insbesondere an seine Mieter, weiter, ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können, die über Ansprüche aus § 6 AVBFernwärmeV und den Ziffern 15.2 und 15.3 hinausgehen.

16 Vertragslaufzeit, Kündigung

- 16.1 Verträge, welche bis zum 31.12.2025 geschlossen wurden, haben eine Dauer von zehn Jahren ab dem vereinbarten Lieferbeginn. Der Vertrag verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, soweit er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 16.2 Verträge, welche ab dem 01.01.2026 geschlossen wurden, haben eine Dauer von zwei Jahren ab dem vereinbarten Lieferbeginn. Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit er nicht von einer Partei mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird.
- 16.3 Hat der Kunde bereits vor dem vereinbarten Lieferbeginn ohne einen schriftlichen Vertrag Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen, ist die erste Entnahme der Fernwärme als Laufzeitbeginn maßgeblich.
- 16.4 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

17 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhalten Kunden in den „Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung“ der swt (Fernwärmeversorgungsunternehmen).

18 Streitbeilegungsverfahren

- 18.1 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus diesem Fernwärmeversungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:
Allgemeine Universalschlichtungsstelle des Bundes
- 18.2 Zentrum für Schlichtung e. V.
Straßburger Str. 8
77694 Kehl
Tel. +49 7851 79579-40
Fax: +49 7851 79579-41
E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de
Internet: www.universalschlichtungsstelle.de
- 18.3 Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde seine Beschwerde an das Beschwerdemanagement des Fernwärmeversorgungsunternehmens gerichtet hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.
Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements im Kundenservice lauten wie folgt:
Stadtwerke Tübingen GmbH
Kundenservice – Beschwerdemanagement
Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen
Tel. +49 7071 157-300
Fax: +49 7071 157-311
E-Mail: beschwerde@swtue.de

19 Information

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter der Kontaktadresse gemäß Ziffer 18.2 oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 20.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 20.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand: November 2025

Allgemeine Bedingungen Grundversorgung

1 Geltungsbereich, Vertragsumfang, Kollisionsregelung

- 1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für die Belieferung des Kunden mit Fernwärme zu den Bedingungen der §§ 2 bis 34 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) (§ 1 Abs. 1 AVBFernwärmeV) im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen (im Folgenden Fernwärmeversorgungsunternehmen genannt) (Tarifkunden – Versorgung).
- 1.2 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten in Ergänzung zu dem zwischen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen und dem Kunden geschlossenen Fernwärmeliefervertrag und den §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV. Ergänzend gelten die Preisbedingungen Grundversorgung, die Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Heizwasser-Fernwärmenetz (TAB-HW) und die Leistungsbeschreibung TüWärme. Die Gesamtheit der Regelungen nach den Ziffer 1.1 und 1.2 wird im Folgenden als „Vertrag“ bezeichnet.
- 1.3 Frühere Fernwärmelieferverträge mit dem Kunden für dieselbe Abnahmestelle werden durch diesen Vertrag ersetzt. Frühere Individualvereinbarungen gelten vorrangig. Die in Ziffer 1.2 genannten Regelungen gelten jeweils in der im Vertrag TüWärme genannten Reihenfolge der Anlagen und nach der Paragraphenreihung vorrangig.

2 Geltung der AVBFernwärmeV

Die §§ 2 bis 34 AVBFernwärmeV in der Fassung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1134) ergänzend, gelten für diese Allgemeinen Bedingungen Grundversorgung.

3 Vertragsgegenstand

- 3.1 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen den Kunden mit Fernwärme zu beliefern und die vereinbarte Anschlussleistung vorzuhalten.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Fernwärme zu den in diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen abzunehmen und zu bezahlen.

4 Kunde

- 4.1 Der Kunde versichert, die vollständige Verfügungsberechtigung (z. B. Eigentum, Miete, etc.) über die zur Fernwärmeversorgung benötigten Räumlichkeiten und Grundstücke nach Ziffer 11 zu besitzen. Ist er nur Miteigentümer oder Nutzungsberechtigter (z. B. Mieter, Pächter, etc.), legt er die schriftliche Zustimmung des Miteigentümers oder des Eigentümers zu diesem Vertrag vor. Sollte die Zustimmung trotz Fristsetzung durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen nicht vorgelegt werden, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu kündigen.
- 4.2 Steht die dingliche Berechtigung an der Anschlussstelle mehreren Personen zu oder wird die Anschlussstelle von mehreren Personen genutzt (z. B. Ehepaar, nichteheliche Lebensgemeinschaft, Wohngemeinschaft) (Personenmehrheit), gilt der Vertrag im Rahmen der Vertretungsmacht des Vertreters auch für alle anderen Personen der Personenmehrheit. Soweit keine Vertretungsmacht besteht, ist der Kunde verpflichtet, sich von den anderen Personen bevollmächtigen zu lassen oder seine in Vertretung abgegebene Erklärung genehmigen zu lassen. Ziffer 4.1 Satz 2 gilt entsprechend. Jedes Mitglied der Personenmehrheit haftet als Gesamtschuldner. Veränderungen des Personenkreises sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die an eine Person der Personenmehrheit abgegebenen Erklärungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens sind auch für die übrigen Personen rechtswirksam und bindend.
- 4.3 Verträge mit Wohnungseigentümergeinschaften werden mit der Wohnungseigentümergeinschaft, gegebenenfalls vertreten durch den Verwalter, abgeschlossen. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt. Im Fall von Beschlussmängeln gilt der nächste Beschluss über einen Wirtschaftsplan, die Jahresabrechnung oder Rechnungslegung des Verwalters als Genehmigung des Vertragsschlusses. Der Verwalter hat in der Beschlussvorlage hierauf hinzuweisen.

5 Anschluss, Lieferbeginn

Bedingung für den Lieferbeginn ist das Vorhandensein eines ordnungsgemäß in Betrieb genommenen, ungesperrten Hausanschlusses mit ausreichender Leistungskapazität, die vorherige Zahlung der Hausanschlusskosten und des Baukostenzuschusses sowie die Inbetriebnahme der Kundenanlage nach den TAB-HW. Für die erstmalige Erstellung oder eine Erweiterung eines Anschlusses bedarf es einer gesonderten Vereinbarung. Die Höhe der vom Kunden nach § 10 Abs. 5 AVBFernwärmeV zu erstattenden Hausanschlusskosten oder der nach § 9 AVBFernwärmeV zu erstattenden Baukostenzuschüsse wird im Auftrag zur Erstellung eines Fernwärmehausanschlusses vereinbart. Diese Kosten sind nicht in den Entgelten nach diesem Vertrag enthalten.

6 Leistungsumfang

- 6.1 Die Grundversorgung umfasst den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlagen, des Verteilnetzes, des Hausanschlusses und der Messeinrichtungen. Der Leistungsumfang entspricht dem Leistungspaket TüWärme Basis, wie in der „Leistungsbeschreibung TüWärme“ beschrieben.
 - 6.2 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet sich zur Installation und zum Betrieb eines Wärmemengenzählers.
 - 6.3 Die Hausstation und die Kundenanlage werden in Verantwortung und auf Kosten des Kunden unter Einhaltung der TAB-HW errichtet und betrieben.
- ## 7 Umfang und Art der Fernwärmelieferung
- 7.1 Die zwischen dem Kunden und dem Fernwärmeversorgungsunternehmen vereinbarte Anschlussleistung wird nach Maßgabe der TAB-HW ermittelt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit oder Plausibilität der Bedarfsangaben des Kunden.
 - 7.2 Über die für das Vertragsobjekt vereinbarte Anschlussleistung hinaus besteht keine Verpflichtung des Fernwärmeversorgungsunternehmens, Wärme an den Kunden zu liefern.
 - 7.3 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erklärt sich bereit, auf Verlangen des Kunden eine höhere als die vereinbarte Anschlussleistung zur Verfügung zu stellen, sofern ihm dies technisch und wirtschaftlich ohne eine Erweiterung des Anschlusses möglich ist. Eine vorübergehende Mehrlieferung begründet keine Verpflichtung zur Bereitstellung der erhöhten Leistung. Die Erhöhung der maximalen Anschlussleistung wird frühestens mit Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung wirksam.
 - 7.4 Die Wärme wird nur für eigene Zwecke des Kunden zur Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung geliefert. Die Pflicht zur Bereitstellung von Wärme zur Raumheizung und Trinkwarmwasserbereitung im Rahmen eines Mietverhältnisses über Wohnraum gilt als eigener Zweck des Kunden.

8 Entgelte

- 8.1 Für die Lieferung und Bereitstellung von Fernwärme im Umfang von Ziffer 6 zahlt der Kunde dem Fernwärmeversorgungsunternehmen ein Entgelt, das zum Teil verbrauchsabhängig (Arbeitspreis und Emissionspreis) und zum Teil unabhängig vom Wärmeverbrauch des Kunden ist (Grundpreis und Messpreis).
- 8.2 Die Bedingungen zu den Preisen und der Preisanpassung ergeben sich aus den jeweils gültigen Preisbedingungen Grundversorgung des Fernwärmeversorgungsunternehmens in Verbindung mit dem jeweils gültigen Preisblatt Grundversorgung.

9 Einseitige Leistungsbestimmungen, Preisanpassung

- 9.1 Das Recht, diese Allgemeinen Bedingungen, die Preisbedingungen und die TAB-HW gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern, bleibt unberührt (Allgemeines Leistungsbestimmungsrecht).
- 9.2 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, dem Kunden die Anpassung des Vertrags an die geänderten Verhältnisse vorzuschlagen. Einigen sich die Vertragsparteien nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Anpassungsbegehrens auf eine Vertragsanpassung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

10 Abrechnung, Abschläge

- 10.1 Der Ables- und Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12. eines jeden Jahres).
- 10.2 Der Kunde ist verpflichtet, monatliche Abschläge auf seinen Jahresverbrauch zu zahlen. Die Abschlagshöhe und der Zeitpunkt werden dem Kunden in der Regel mit Vertragsbeginn und in jeder Jahresendabrechnung mitgeteilt.
- 10.3 Zum Ende jedes Abrechnungszeitraums und zum Ende des Lieferverhältnisses erstellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen eine (Jahres-) Endabrechnung, in der die im maßgeblichen Abrechnungszeitraum geleisteten Abschläge mit den tatsächlich angefallenen Entgelten verrechnet werden.
- 10.4 Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 10.5 Der Kunde ist verpflichtet, bei Zahlungen seine Vertragskontonummer anzugeben. Zahlungen des Kunden werden auf die älteste Forderung verrechnet. Eine anderweitige Leistungsbestimmung des Kunden ist ausgeschlossen.

Allgemeine Bedingungen Grundversorgung

11 Grundstücksnutzung, Zutrittsrecht

11.1 Der Kunde gestattet dem Fernwärmeversorgungsunternehmen die kostenfreie Nutzung des Versorgungsobjekts für die zum Zwecke der örtlichen Versorgung und zur Erfüllung der Leistungen dieses Vertrags erforderlichen Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme, sonstigen Verteilungsanlagen (insbesondere Hausanlagen und Messeinrichtungen) und Zubehör. Die zur Nutzung überlassenen Flächen und Räumlichkeiten erfüllen die Anforderungen der TAB-HW.

11.2 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Messeinrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag, insbesondere zur Ablesung der Messeinrichtungen, zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Einstellung der Versorgung, erforderlich ist. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Mietern und sonstigen (Mit-)Nutzern aufzuerlegen, die Zutrittsrechte nach den Ziffern 11.1 und 11.2 einzuräumen. Er ist verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen bei der Wahrnehmung seiner Zutrittsrechte zu unterstützen. Dem Fernwärmeversorgungsunternehmen werden für den erforderlichen Zutritt zum Anlagenraum Schlüssel o. ä. in zweifacher Ausführung zur Verfügung gestellt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kunden, an geeigneter Stelle an der Außenwand Schlüsseltresore anzubringen.

11.3 Die unberechtigte Verweigerung des Zutrittsrechts gilt als eine andere Zuwiderhandlung im Sinne von § 33 Abs. 2 AVBFernwärmeV.

12 Haftung

12.1 Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen gemäß § 6 AVBFernwärmeV.

12.2 Die Vertragsparteien haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nach Ziffer 3 (sog. „Kardinalpflichten“) beruhen.

12.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbaren Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

12.4 Leitet der Kunde die Fernwärme an Dritte, insbesondere an seine Mieter, weiter, ist er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten verpflichtet, sicherzustellen, dass gegenüber dem Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden können, die über Ansprüche aus § 6 AVBFernwärmeV und den Ziffern 12.2 und 12.3 hinausgehen.

13 Vertragslaufzeit, Kündigung

13.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

13.2 Der Vertrag ist nur mit einer Frist von neun Monaten zum Kalenderjahresende ordentlich kündbar.

13.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere in den Fällen der §§ 32 Abs. 2, 3 und 5, 33 Abs. 4 AVBFernwärmeV, bleibt unberührt.

14 Datenschutz

Datenschutzrechtliche Hinweise und Informationen zum Widerspruchsrecht erhalten Kunden in den „Informationen gemäß Datenschutzgrundverordnung“ der swt (Fernwärmeversorgungsunternehmen).

15 Streitbeilegungsverfahren

15.1 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen erklärt sich gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) bereit, bei Streitigkeiten aus diesem Fernwärmeversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor der folgenden Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen:

Allgemeine Universalschlichtungsstelle des Bundes

Zentrum für Schlichtung e. V.

Straßburger Str. 8

77694 Kehl

Tel. +49 7851 79579-40

Fax: +49 7851 79579-41

E-Mail: mail@universalschlichtungsstelle.de

Internet: www.universalschlichtungsstelle.de

15.2 Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde seine Beschwerde an das Beschwerdemanagement des Fernwärmeversorgungsunternehmens gerichtet hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Die Kontaktdaten des Beschwerdemanagements im Kundenservice lauten wie folgt:

Stadtwerke Tübingen GmbH

Kundenservice – Beschwerdemanagement

Eisenhutstraße 6, 72072 Tübingen

Tel. 07071 157-300

Fax: 07071 157-311

E-Mail: beschwerde@swtue.de

16 Information

Aktuelle Informationen nach § 4 des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) über die Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen und verfügbare Angebote von Anbietern für Energieeffizienzdienstleistungen und Energieaudits, über Kontakte zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen und über sonstige Informationen zur Energieversorgung erhält der Kunde über die laufenden Informationen im Rahmen dieses Vertrags hinaus von dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unter der Kontaktadresse gemäß Ziffer 15.2 oder auf der Homepage der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de.

17 Schlussbestimmungen

17.1 Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17.2 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel.

17.3 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Stand: November 2025

Preisbedingungen TüWärme

1 Wärmeentgeltsystem

- 1.1 Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt zusammen.
- 1.2 Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich aus dem Arbeits- und dem Emissionsentgelt zusammen.
- 1.3 Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen.
- 1.4 Das Grundentgelt setzt sich aus dem Grundentgelt TüWärme Basis und – soweit weitere Leistungsumfänge vereinbart wurden – zusätzlich aus den Grundentgelten TüWärme Komfort, oder TüWärme Komfort+ zusammen.
- 1.5 Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
- 1.6 Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Kosten aus dem Erwerb von Emissionsberechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in den jeweils gültigen Fassungen zu zahlen. Nebenkosten aus dem Erwerb von Emissionsberechtigungen und Emissionszertifikaten sowie Kosten für Emissionsminderungsmaßnahmen sind nicht in dem Emissionsentgelt enthalten.
- 1.7 Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere die Vorhaltung von Erzeugungs-, Leitungs- oder Hausanlagen sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
- 1.8 Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Vorhaltung und den Betrieb eines Messgerätes an der Anschlussstelle des Kunden und die Erfassung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs zu zahlen.

2 Entgeltermittlung

- 2.1 Das Wärmeentgelt wird jeweils aus einer Bemessungsgröße (z.B. Verbrauch, Anschlussleistung und Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen.
- 2.2 Das Arbeitsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh.
- 2.3 Das Emissionsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Verbrauchsmengen und dem europäischen Emissionspreis (EP(EU-EHS)) sowie dem nationalen Emissionspreis (EP(nEHS)) in ct/kWh.
- 2.4 Das Grundentgelt bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/kW u. Jahr.
- 2.5 Das Messentgelt bemisst sich nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe entsprechend der vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Messpreis (MP) in EUR/Jahr.
- 2.6 Die Grundpreise sind nach Höhe der vereinbarten Anschlussleistung in Leistungsstufen gestaffelt. Um Entgeltsprünge zu vermeiden, wird eine gleitende Vergütung ermittelt: die vereinbarte Anschlussleistung wird jeweils anteilig jeder Leistungsstufe zugeordnet, die kleiner als die vereinbarte Anschlussleistung ist. Der verbleibende Rest der Anschlussleistung wird der Leistungsstufe zugeordnet, die noch der vereinbarten Anschlussleistung entspricht. Der leistungsstufenbezogene Anteil des Grundentgelts wird jeweils für jede zutreffende Leistungsstufe durch Multiplikation des jeweiligen Leistungsanteils mit dem jeweiligen Grundpreis gesondert ermittelt. Das Grundentgelt wird danach aus der Summe der anteilig für jede Leistungsstufe ermittelten Teilentgelte ermittelt.

3 Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte

- 3.1 Ziffer 12.4 (Zeitpunkt der Wirksamkeit) und Ziffer 12.5 (Sonderkündigungsrecht) der Allgemeinen Bedingungen TüWärme gelten für die folgenden besonderen Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte entsprechend.
- 3.2 Bei Veränderung und/oder Neueinführung von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, welche die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.
- 3.3 Bei Veränderung und/oder Neueinführung von sonstigen Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z.B. Konzessionsabgabe, GEG, Umlagen, etc.), die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar oder mittelbar verteuern, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

- 3.4 Die Anpassungsrechte nach Ziffer 3.2 oder 3.3 bestehen nur, soweit die Veränderung oder Neueinführung bei Vertragsabschluss weder bekannt noch vorhersehbar war.
- 3.5 Die Anpassungsrechte nach Ziffer 3.2 oder 3.3 bestehen nur, soweit die Kostensteigerung nicht ganz oder zu einem wesentlichen Anteil durch Kosteneinsparungen bei anderen Kostenarten oder bereits durch die automatische Preisanpassung nach § 4 kompensiert wird.
- 3.6 Führt eine Veränderung nach Ziffer 3.2 oder 3.3 zu einer Kostenreduzierung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet, soweit die Kostenreduzierung nicht durch Kostensteigerungen bei anderen Kostenarten oder die automatische Preisanpassung nach § 4 kompensiert wird.
- 3.7 Die Preisanpassung nach den Ziffern 3.2 oder 3.3 wird frühestens mit Inkrafttreten der belastenden gesetzlichen Regelung wirksam.
- 3.8 Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach Ziffer 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehtungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gestehtungskostenarten zueinander oder von Gestehtungskosten zum Gewinn wesentlich, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung der tatsächlichen Kostenentwicklung im Verhältnis zu der in der Preisgleitklausel abgebildeten Kostenentwicklung zum Nachteil des Kunden, insbesondere wenn die Gesamtgestehungskosten in der Anpassungsperiode wesentlich geringer steigen als die Preise aufgrund der Ausübung der Preisgleitklausel, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen.
- 3.9 Soweit das Statistische Bundesamt (Destatis) einen in Ziffer 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. IG₀, L₀, ME₀, HZ₀, etc.) durch die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten entsprechenden Indexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. IG, L, ME, HZ etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder weder neue Indexwerte, „Lange Reihen“ noch Verkettungsfaktoren veröffentlicht werden, bleibt das Recht zur Anpassung nach Ziffer 12.1 der Allgemeinen Bedingungen TüWärme in Verbindung mit § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.
- 3.10 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den zum 01.01.2021 gültigen Basis-Emissionspreis EP₀(EU-EHS) (ct/kWh) aus den CO₂-Emissionen der Fernwärmeerzeugung (t CO₂/kWh) und der Wärmemenge (kWh) für die Referenzkalenderjahre 2017 bis 2019 sowie den Preisen für Emissionsberechtigungen (EUR/t CO₂) für das Referenzkalenderjahr 2021 ermittelt. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen als Preis für Emissionsberechtigungen den durchschnittlichen Preis gemäß Ziffer 4.6.5. verwendet und die unternehmensspezifischen CO₂-Emissionen aus dem gemittelten Anteil der in TEHG-genehmigungspflichtigen Erzeugungsanlagen in den Referenzjahren 2017 bis 2019 erzeugten Wärmemenge (kWh), den spezifischen Netzwirkungsgraden und dem EU-Emissions-Benchmarkwert nach Anhang I Ziffer 3 des Beschlusses der EU-Kommission über die Harmonisierung der EU-Zuteilungsregeln (2011/278/EU) für die Wärmeherstellung in einem erdgasbefeuerten Heißwasserkessel ermittelt (62,3 t CO₂ je TJ = 224,28 g CO₂/kWh).
- 3.11 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den zum 01.01.2021 gültigen Basis-Emissionspreis EP₀(nEHS) (ct/kWh) aus den CO₂-Emissionen der Fernwärmeerzeugung (t CO₂/kWh) und der Wärmemenge (kWh) für die Referenzkalenderjahre 2017 bis 2019 sowie den Preisen für Emissionsberechtigungen (EUR/t CO₂) für das Referenzkalenderjahr 2021 ermittelt. Dabei hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen als Preis für Emissionszertifikate den Preis nach BEHG verwendet und die unternehmensspezifischen CO₂-Emissionen aus dem gemittelten Anteil der dem BEHG unterliegenden Erzeugungsanlagen in den Referenzjahren 2017 bis 2019 erzeugten Wärmemenge (kWh), den spezifischen Netzwirkungsgraden und dem EU-Emissions-Benchmarkwert nach Anhang I Ziffer 3 des Beschlusses der EU-Kommission über die Harmonisierung der EU-Zuteilungsregeln (2011/278/EU) für die Wärmeherstellung in einem erdgasbefeuerten Heißwasserkessel ermittelt (62,3 t CO₂ je TJ = 224,28 g CO₂/kWh).
- 3.12 Das Recht des Kunden, eine Leistungsbestimmung nach den Ziffern 3.2, 3.3, 3.9, 3.10 und 3.11 durch ein Gericht überprüfen zu lassen (§ 315 BGB), bleibt unberührt.

Preisbedingungen TüWärme

4 Automatische Preisanpassung

- 4.1 Der Arbeitspreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 5 % (Fixanteil), zu 55 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (GA/GA_0), zu 30 % entsprechend der Kostenentwicklung auf dem allgemeinen Wärmemarkt (ME/ME_0), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG_0) und zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,05 + 0,55 \times \frac{GA}{GA_0} + 0,30 \times \frac{ME}{ME_0} + 0,05 \times \frac{IG}{IG_0} + 0,05 \times \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

- AP der jeweils gültige, neue Arbeitspreis
AP₀ der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes 2010 (AP2010 = 5,82 ct/kWh)
GA der jeweils gültige Erdgaspreis. Der Erdgaspreis wird gemäß Ziffer 4.6.1. aus den von der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) veröffentlichten Preisen für Jahres-Terminkontrakte (Futures Market Data) für Erdgas im Marktgebiet THE (Kontinuierlicher Handel/Settlement Prices on Calenders (Einjahresfutures)) für das dem Anpassungszeitpunkt folgende Jahr (20xx) ermittelt. Die Preise der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) werden nur für einen kurzen Zeitraum im Internet unter <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/natural-gas/futures> veröffentlicht.
GA₀ der Basis-Erdgaspreis für den Referenzzeitraum November 2008 bis Oktober 2009 mit einem Durchschnittswert für das Produkt THE Year Futures Cal-2010 von 20,68 EUR/MWh.
ME Marktelement = der jeweils gültige Wärmepreisindex. Dieser wird gemäß Ziffer 4.6.2. aus dem vom Statistischen Bundesamt (Destatis) in der GENESIS-Online Datenbank <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61111-0006> veröffentlichten Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation des Verwendungszweckes des Individualkonsums, Sonderpositionen (CC13B1), Tabelle 61111-0006, Code CC13-77 „Fernwärme, einschl. Betriebskosten“, ermittelt.
ME₀ Basiswert des Marktelements (= Wärmepreisindex) für den Referenzzeitraum Oktober 2008 bis September 2009 mit dem Wert von 105,80 (2020 = 100).
IG der jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Ziffer 4.6.3. aus den vom Statistischen Bundesamt (Destatis) unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/61241-0004> veröffentlichten Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis, Tabelle 61241-0004, GP2019 (Sonderpositionen): Gewerbliche Produkte, Code GP-X008 Investitionsgüter ermittelt.
IG₀ der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Januar bis März (1. Quartal) 2009 mit dem Wert von 89,3 (2021 = 100).
L der jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Ziffer 4.6.4 aus den vom Statistischen Bundesamt (Destatis) unter <https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/table/62221-0002> veröffentlichten Indexwerte der Tarifverdienste und Arbeitszeiten: Deutschland, Quartale, Wirtschaftszweige, Tabelle 62221-0002, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Position WZ08-35 Energieversorgung nach Quartalen ermittelt.
L₀ der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Januar bis März (1. Quartal) 2009 mit einem Wert von 76,8 (2020 = 100).

- 4.2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 5 % (Fixanteil), zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG_0) und zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \times (0,05 + 0,60 \times \frac{IG}{IG_0} + 0,35 \times \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

- GP der jeweils gültige, neue Grundpreis
GP₀ der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis des Preisblattes 2010 (GP2010 bis 20 kW = 30,24 EUR/kW, GP2010 21–50 kW = 28,80 EUR/kW, GP2010 51–100 kW = 28,08 EUR/kW, GP2010 > 100 kW = 27,36 EUR/kW)
IG, IG₀, L und L₀ entsprechen den Indizes nach Ziffer 4.1.

- 4.3 Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 5 % (Fixanteil), zu 60 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG_0) und zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L_0) nach der Formel:

$$MP = MP_0 \times (0,05 + 0,60 \times \frac{IG}{IG_0} + 0,35 \times \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

- MP der jeweils gültige, neue Messpreis
MP₀ der für den Kunden gültige Basis-Messpreis des Preisblattes 2010.
(MP2010 bis 100 kW = 142,56 EUR/Jahr, MP2010 101–250 kW = 272,16 EUR/Jahr, MP2010 251–1.000 kW = 361,44 EUR/Jahr, MP2010 > 1.000 kW = 532,80 EUR/Jahr)

IG, IG₀, L und L₀ entsprechen den Indizes nach Ziffer 4.1.

- 4.4 Der Emissionspreis EP(EU-EHS) ändert sich entsprechend der Kostenentwicklung für EEX European Emission Allowance Futures (EUA) an der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) nach der Formel:

$$EP(EU-EHS) = EP_0(EU-EHS) \times (1 - z) \times \frac{CO_2\text{Preis}(EU-EHS)}{CO_2\text{Preis}_0(EU-EHS)}$$

Darin sind:

- EP(EU-EHS) der jeweils gültige, neue Emissionspreis für Kosten aus dem europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS) nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
EP₀(EU-EHS) der Basis-Emissionspreis für das Referenzkalenderjahr 2021 (EP(EU-EHS)2021 = 0,36 ct/kWh)
z Anteil der kostenfrei zugeteilten CO₂-Zertifikate entsprechend den jeweils gültigen gesetzlichen Zuteilungsregelungen für das dem Anpassungszeitpunkt folgende Jahr (20xx)
CO₂Preis(EU-EHS) der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Preis für Emissionsberechtigungen. Dieser wird nach Ziffer 4.6.5. aus den von der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) veröffentlichten Preisen für EEX European Emission Allowances Futures (EUA) für Dezember des Entwertungsjahres (20xx) ermittelt. Die Preise der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) werden nur für einen kurzen Zeitraum im Internet unter <https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub/environmentals/futures> veröffentlicht.
CO₂Preis₀(EU-EHS) der Basispreis für Emissionsberechtigungen für das Referenzkalenderjahr 2021 von 24,66 EUR/t CO₂.

- 4.5. Der Emissionspreis EP(nEHS) ändert sich entsprechend der Kostenentwicklung für Emissionszertifikate nach der Formel:

$$EP(nEHS) = EP_0(nEHS) \times \frac{CO_2\text{Preis}(nEHS)}{CO_2\text{Preis}_0(nEHS)}$$

Darin sind:

- EP(nEHS) der jeweils gültige, neue Emissionspreis für Kosten aus dem nationalen Emissionshandelssystem (nEHS) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)
EP₀(nEHS) der Basis-Emissionspreis für das Referenzkalenderjahr 2021 (EP(nEHS)2021 = 0,25 ct/kWh)
CO₂Preis(nEHS) der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Preis für Emissionszertifikate nach BEHG
CO₂Preis₀(nEHS) der Basispreis für Emissionszertifikate für das Referenzkalenderjahr 2021 von 25,00 EUR/t CO₂.

- 4.6 Der jeweils gültige Preis/Index nach den Ziffern 4.1 bis 4.5 wird zur Vermeidung von Preissprüngen durch arithmetische Mittelung der jeweiligen Monatswerte/Monatspreise für die folgenden Referenzzeiträume wie folgt geglättet:

- 4.6.1 Der Erdgaspreis wird über einen Zeitraum von 12 Monaten (Referenzzeitraum) mit zwei Monaten Nachlauf gemittelt. Maßgeblich für die Preismittelung ist der jeweils für den 15. eines jeden Monats des Referenzzeitraums veröffentlichte Abrechnungspreis (Settlement Price). Falls der 15. eines Handelsmonats kein Handelstag ist, wird der nächste darauf folgende Handelstag eines Handelsmonats herangezogen. Maßgeblich sind dabei, ausgehend von den für das auf den Anpassungszeitpunkt folgende Kalenderjahr (20xx), jeweils die veröffentlichten Abrechnungspreise für Einjahresfutures an der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) für die Monate November und Dezember des Vorvorjahres (20xx-2) und die Monate Januar bis Oktober des Vorjahres (20xx-1).
4.6.2 Der Wärmepreisindex über einen Zeitraum von 12 Monaten (Referenzzeitraum) mit drei Monaten Nachlauf gemittelt [für die Monate Oktober des Vorjahres (20xx-2) bis September des Vorjahres (20xx-1) des Anpassungszeitpunktes].

Preisbedingungen TüWärme

Preisbedingungen Grundversorgung

4.6.3 Der Investitionsgüterindex über einen Zeitraum von drei Monaten (Referenzzeitraum) mit neun Monaten Nachlauf [Monate Januar bis März (1. Quartal) des Vorjahres (20xx-1)].

4.6.4 Der Lohnindex über einen Zeitraum von drei Monaten (Referenzzeitraum) mit neun Monaten Nachlauf [Monate Januar bis März (1. Quartal) des Vorjahres (20xx-1)].

4.6.5 Der jeweils gültige durchschnittliche Preis für Emissionsberechtigungen EP(EU-EHS) wird zur Vermeidung von Preissprüngen durch arithmetische Mittelung der jeweiligen Quartalswerte für die folgenden Referenzzeiträume wie folgt geglättet:

Der Preis für Emissionsberechtigungen wird über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr (Referenzzeitraum) gemittelt. Maßgeblich für die Preisermittlung sind die jeweils für den 15. Januar (1. Quartal), 15. Mai (2. Quartal), 15. Juli (3. Quartal) und 15. Oktober (4. Quartal) des Vorjahres (20xx-1) veröffentlichten Preise. Falls der 15. eines Handelsquartals kein Handelstag ist, wird der nächste darauf folgende Handelstag eines Handelsquartals herangezogen. Maßgeblich sind dabei die Abrechnungspreise für EEX European Emission Allowances Futures (EUA) des jeweiligen Handelstages für Dezember des auf den Anpassungszeitpunkt folgenden Kalenderjahres (20xx).

4.7 Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP, der Messpreis MP, der Emissionspreis EP(EU-EHS) und der Emissionspreis EP(nEHS) werden jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (20xx) einmal jährlich nach Maßgabe der Ziffern 4.1 bis 4.6 automatisch angepasst.

4.8 Bei der Anpassung nach Ziffern 4.1 bis 4.5 sind

4.8.1 wesentliche Kostenrückgänge bei anderen, nicht von den Spannungselementen der Preisgleitklauseln erfassten Gesteuerungskosten
oder

4.8.2 wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Bezugskostenveränderung von den Veränderungen des Spannungselements angemessen zu berücksichtigen.

Der Kostenrückgang nach 4.8.1. gilt dann als wesentlich, wenn die Gesamtkosten gesunken sind. Die Abweichung nach 4.8.2. gilt dann als wesentlich, wenn die Veränderung der tatsächlichen Bezugskosten in einer Abrechnungsperiode um mehr als 10 Prozentpunkte von der Veränderung des Spannungselements abweicht.

4.9. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln nach Ziffern 4.1 bis 4.5 ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstellen gerundet.

Die Indexwerte des Statistischen Bundesamts (Destatis) werden laufend im Internet in der GENESIS-Online Datenbank veröffentlicht,
<https://www-genesis.destatis.de/datenbank/online/>.

Die Preise der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) werden nur für einen kurzen Zeitraum im Internet veröffentlicht,
<https://www.eex.com/en/market-data/market-data-hub>.

Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hält eine historische Datendokumentation der Preise der Energiebörse EEX (European Energy Exchange AG) auf ihrer Homepage vor,
<https://www.swtue.de/energie/fernwaerme/preise.html>.

Auf Verlangen des Kunden stellt das Fernwärmeversorgungsunternehmen die jeweils bei der Anwendung der Preisgleitklausel maßgeblichen Indexwerte und Preise schriftlich zur Verfügung.

4.10 Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird über die Preisänderungen durch Veröffentlichung eines aktualisierten Preisblattes auf der Homepage des Unternehmens informieren. Dabei werden die jeweiligen geänderten Preise, Indizes und Berechnungen ausgewiesen.

4.11 Grund- und Messpreis werden tagesgenau abgerechnet.

5. Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.

Stand: November 2025

1. Wärmeentgeltsystem

1.1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus Stand: November 2025 einem verbrauchsabhängigen Entgelt und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt zusammen.

1.2. Das verbrauchsabhängige Entgelt setzt sich aus dem Arbeits- und Emissionsentgelt zusammen.

1.3. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen.

1.4. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

1.5. Das verbrauchsabhängige Emissionsentgelt ist für die Kosten aus dem Erwerb von Emissionsberechtigungen nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) und Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in den jeweils gültigen Fassungen zu zahlen. Nebenkosten aus dem Erwerb von Emissionsberechtigungen und Emissionszertifikaten sowie Kosten für Emissionsminderungsmaßnahmen sind nicht in dem Emissionsentgelt enthalten.

1.6. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere die Vorhaltung von Erzeugungs- oder Leitungsanlagen sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.

1.7. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Vorhaltung und den Betrieb eines Messgerätes an der Anschlussstelle des Kunden und die Erfassung und Abrechnung des Wärmeverbrauchs zu zahlen.

2. Entgeltermittlung

2.1. Das Wärmeentgelt wird jeweils aus einer Bemessungsgröße (z.B. Verbrauch, Anschlussleistung und Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (Preisblatt Grundversorgung).

2.2. Das Arbeitsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in ct/kWh.

2.3. Das Emissionsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Verbrauchsmengen und dem europäischen Emissionspreis (EP(EU-EHS) sowie dem nationalen Emissionspreis EP(nEHS)) in ct/kWh.

2.4. Das Grundentgelt bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Grundpreis (GP) in EUR/kW u. Jahr.

2.5. Das Messentgelt bemisst sich nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe entsprechend der vereinbarten Anschlussleistung in kW und dem Messpreis (MP) in EUR/Jahr.

2.6. Die Grundpreise sind nach Höhe der vereinbarten Anschlussleistung in Leistungsstufen gestaffelt. Um Entgeltsprünge zu vermeiden, wird eine gleitende Vergütung ermittelt: die vereinbarte Anschlussleistung wird jeweils anteilig jeder Leistungsstufe zugeordnet, die kleiner als die vereinbarte Anschlussleistung ist. Der verbleibende Rest der Anschlussleistung wird der Leistungsstufe zugeordnet, die noch der vereinbarten Anschlussleistung entspricht. Der leistungsstufenbezogene Anteil des Grundentgelts wird jeweils für jede zutreffende Leistungsstufe durch Multiplikation des jeweiligen Leistungsanteils mit dem jeweiligen Grundpreis gesondert ermittelt. Das Grundentgelt wird danach aus der Summe der anteilig für jede Leistungsstufe ermittelten Teilentgelte ermittelt.

3. Preisbestimmungsrecht

3.1. Das Recht, die Preise gemäß § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt unberührt.

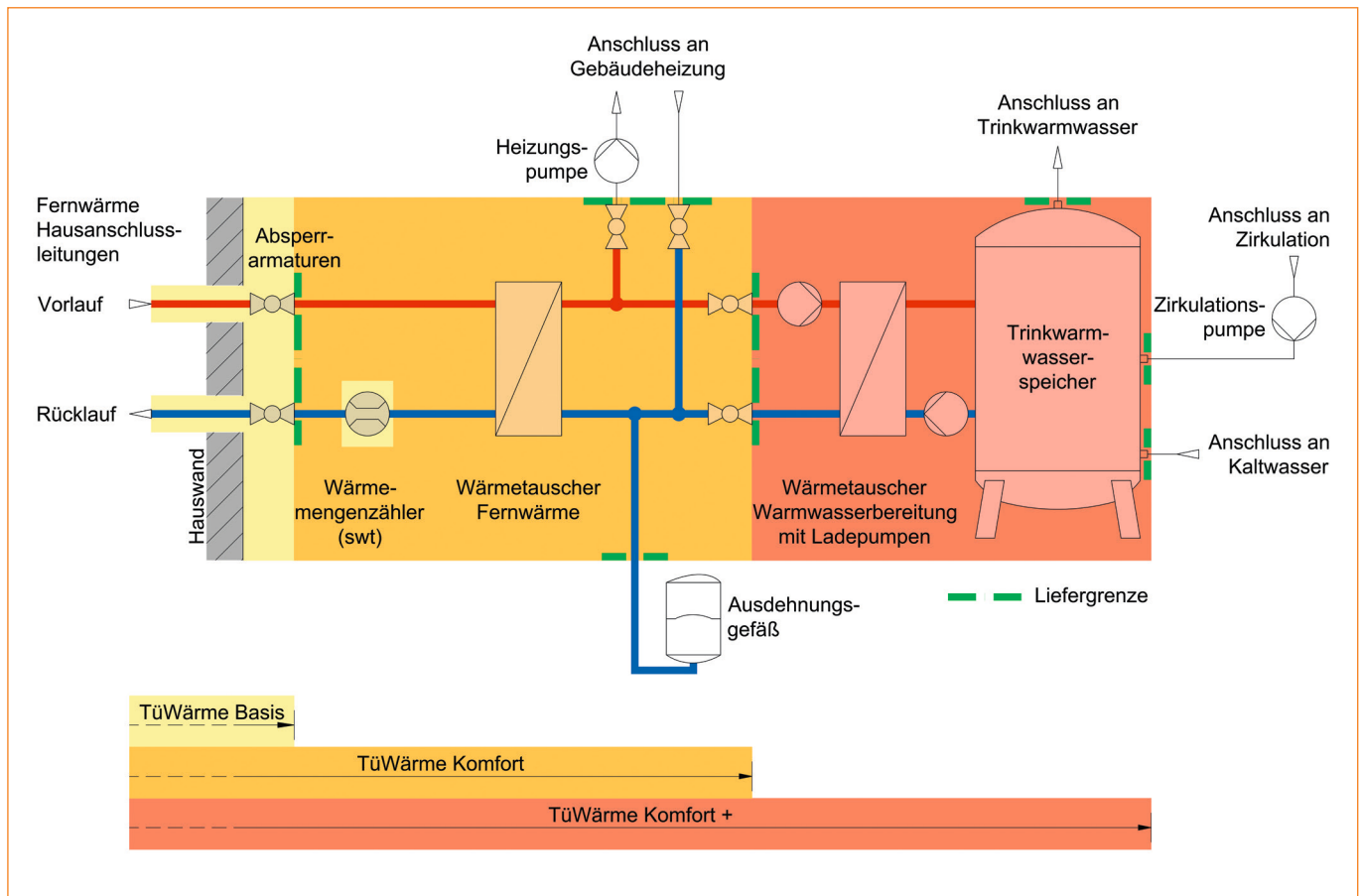
3.2. Das Recht des Kunden, die Preisbestimmung durch ein Gericht überprüfen zu lassen (§ 315 BGB), bleibt unberührt.

4. Umsatzsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.

Stand: November 2025

Leistungsbeschreibung TüWärme



Beispielhafter Anlagenaufbau zur Verdeutlichung der TüWärme-Leistungsumfänge.

TüWärme Basis

Beim Leistungsumfang TüWärme Basis wird die Wärme bis zu den Absperrarmaturen unmittelbar nach Gebäudeeintritt geliefert. Der Hausanschluss wird durch das Fernwärmeversorgungsunternehmen (swt) erstellt und gewartet. Die Lieferung und Montage des Wärmemengenzählers erfolgt durch die swt.

TüWärme Komfort*

Der Leistungsumfang TüWärme Komfort enthält den Leistungsumfang TüWärme Basis sowie die Lieferung und Montage der Fernwärmehausstation, die Wartung und Instandhaltung sowie die Störungsbeseitigung aller im Lieferumfang enthaltenen Komponenten.

TüWärme Komfort+*

Der Leistungsumfang TüWärme Komfort+ enthält den Leistungsumfang TüWärme Komfort sowie die Lieferung und Montage der Trinkwarmwasserbereitung, die Wartung und Instandhaltung sowie die Störungsbeseitigung aller im Lieferumfang enthaltenen Komponenten.

Der spezifische Leistungsumfang von TüWärme Komfort und TüWärme Komfort+ wird im individuellen Fernwärmeliefervertrag (Schema Leistungsumfang und Eigentumsgrenzen) definiert.

* Die Leistungsumfänge TüWärme Komfort und TüWärme Komfort+ sind grundsätzlich nur bei einem Anschluss eines Neubaus an die Fernwärme möglich.



Wir sind für Sie da!

**Alle Fragen rund um Ihre Fernwärmeversorgung beantworten wir Ihnen gerne.
Wir freuen uns auf das Gespräch mit Ihnen.**

Stadtwerke Tübingen GmbH
Wärmeversorgung
Eisenhutstraße 6
72072 Tübingen

Telefon 07071 157-455
Fax 07071 157-310
waerme@swtue.de

**Weitere Informationen zu unserer Fernwärme:
www.swtue.de/tuewaerme**